

81. Ist bei der „später eingetretenen Veränderung“ des §. 240 Nr. 3 C.P.D. auch die Kenntnis des Klägers von dieser Veränderung als wesentlich in Betracht zu ziehen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 16. Mai 1890 i. S. S. (Rl.) w. Sch. (Bekl.)
Rep. II. 66/90.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat ein im Jahre 1886 vom Kläger gekauftes, zu Ehrenfeld belegenes Grundstück durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1888 an den Kaufmann B. verkauft. Der Kläger behauptet, daß der Beklagte ihm einige Tage vorher, nämlich am 23. Juni 1888, durch mündlichen Vertrag das fragliche Grundstück zurückverkauft habe. Der Beklagte hat sich geweigert, über diesen Rückverkauf einen notariellen Vertrag mit dem Kläger abzuschließen. Der Kläger hat darauf gegen den Beklagten Klage erhoben mit dem Antrage, denselben zu verurteilen, vor dem Notar S. in Köln zu erscheinen, um den mit dem Kläger am 23. Juni 1888 abgeschlossenen Vertrag beurkunden zu lassen. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen; er sei, nachdem er vor Anstellung der Klage das Grundstück notariell, also mit der Wirkung der Eigentumsübertragung, an einen Anderen verkauft habe, nicht mehr in der Lage, der Klage zu entsprechen, da er nicht

fremdes Eigentum verkaufen könne. Der Kläger hat hierauf beantragt, den Beklagten zur Zahlung des entstandenen und noch entstehenden Schadens, der dem Kläger durch den Verkauf des Grundstückes an B. erwachse, zu verurteilen. Der Beklagte erhob gegen diesen neuen Antrag den Einwand, daß er eine unzulässige Klagenänderung enthalte. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Gründe erklären die Klagenänderung nach §. 240 Nr. 3 C.P.D. für unzulässig, weil die Veränderung, wegen deren der neue Klageantrag gestellt sei, nicht später, sondern früher, nämlich vor Anstellung der Klage, eingetreten sei. Die Berufung wurde vom Oberlandesgerichte verworfen. Auf die Revision hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Was die Entscheidung in Ansehung der Klagenänderung betrifft, so ist zwar dem Oberlandesgerichte darin beizustimmen, daß das Wort „später“ im §. 240 Nr. 3 C.P.D. sich auf die erhobene Klage bezieht, daß also die Veränderung, welche dem Kläger Anlaß zu dem neuen Antrage gegeben hat, nach Erhebung der Klage eingetreten sein muß, um den neuen Antrag nicht als eine unzulässige Klagenänderung erscheinen zu lassen. Das Oberlandesgericht faßt jedoch, wie die Revision mit Recht geltend macht, die vorge dachte Gesetzesbestimmung insofern unrichtig auf, als es lediglich auf den Zeitpunkt des objektiv eingetretenen Ereignisses, hier des kurz vor Erhebung der Klage stattgefundenen Verkaufes des Grundstückes an B., nicht aber auf die Zeit der erlangten Kenntnis des Klägers von diesem Ereignisse Rücksicht nimmt und dadurch den Begriff der „eingetretenen Veränderung“ zu enge auslegt. Diese Auffassung des Oberlandesgerichtes ist zwar nicht ausdrücklich in dem Berufungsurteile ausgesprochen. Aber schon die nach dem Thatbestande dieses Urtheiles vorgetragenen Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urtheiles sprechen bezüglich der eingetretenen Veränderung aus: „Es verschlägt hierbei nichts, daß Kläger von dieser Veränderung nichts gewußt hat und auch nichts wissen konnte.“ Nach der Begründung des Berufungsurtheiles ist anzunehmen, daß das Oberlandesgericht den vorstehenden Satz gebilligt hat, und daß seine Entscheidung mit auf demselben beruht, indem die Gründe in dieser Beziehung nur hervorheben, daß der Kläger, wie unter den Parteien feststehe, wegen einer vor Erhebung der Klage ein-

getretenen Veränderung statt des ursprünglich in der Klage geforderten Gegenstandes im Laufe desselben Prozesses das Interesse fordere. Der Kläger hat allerdings in zweiter Instanz sich zur Begründung der Zulässigkeit seiner Klagenänderung nicht darauf berufen, daß er erst nach Erhebung der Klage Kenntnis von dem die Klagenänderung veranlassenden Ereignisse erlangt habe; aber er hat auch in keiner Weise das Gegenteil zugegeben. Bei dem vorgetragenen, durch den Thatbestand festgestellten Sachverhalte wäre es, wenn das Oberlandesgericht von der richtigen Auffassung des Gesetzes ausgegangen wäre, für dasselbe angezeigt gewesen, durch Ausübung des Fragerechtes den in Rede stehenden Punkt aufklären zu lassen.

Was nun die Auslegung selbst betrifft, so gestattet zwar der Wortlaut des §. 240 Nr. 3 — „statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird“ — die Annahme, daß es bei Anwendung dieser Bestimmung lediglich auf das objektive Ereignis, welches für den Kläger die Sachlage geändert hat, ankomme. Dagegen muß als der Sinn des Gesetzes anerkannt werden, daß der Zeitpunkt maßgebend sein soll, wo der Kläger von dem die Sachlage ändernden Ereignisse Kenntnis erlangt hat, oder doch hätte erlangen müssen, d. h. durch eigenes Verschulden nicht erlangt hat. Nur nach erlangter Kenntnis von der Veränderung ist der Kläger in der Lage, statt des geforderten Gegenstandes einen anderen Gegenstand oder das Interesse „fordern“ zu können. Der Ausdruck „später eingetretenen Veränderung“ ist demnach dahin zu verstehen, daß der objektive Eintritt des betreffenden Ereignisses in Verbindung mit der davon erlangten Kenntnis des Klägers als entscheidend angesehen werden soll. Der Gesetzgeber wollte, wie dies aus den Motiven zu den §§. 227—233 des Entwurfes und aus den Vorarbeiten zweifellos hervorgeht, um die Häufung von Prozessen im Interesse der Parteien thunlichst zu vermeiden, dem Kläger Änderungen der Klage, sofern der Klagegrund nur derselbe bliebe, in weitem Umfange gestatten und soweit zulassen, als es ohne Schädigung der Interessen des Beklagten geschehen konnte. Der in den Motiven angezogene preussische Entwurf vom Jahre 1864 ging noch viel weiter als das gegenwärtige Gesetz, indem er in seinem §. 232 Nr. 2 vorschrieb, daß es als unzulässige Klagenänderung nicht anzusehen sei, „wenn die Änderung des

Klagegrundes mit oder ohne Änderung des Klagantrages den Beklagten nicht zu einer anderen Rechtsverteidigung nötige". Die Motive zur Civilprozeßordnung sprechen aus, daß für eine solche Bestimmung zwar gewichtige, theoretische Gründe sprechen mögen, daß dieselbe aber praktische Bedenken habe, weil das Gericht nur in seltenen Fällen in der Lage sein werde, mit einiger Sicherheit beurteilen zu können, ob die Änderung des Klagegrundes eine Änderung der Rechtsverteidigung bedinge.

Die vorstehend hervorgehobenen, für die Bedeutung der in Rede stehenden Vorschrift maßgebenden Gesichtspunkte sind dazu angethan, einer ausdehnenden Auslegung des Gesetzes das Wort zu reden. Durch die hier gegebene Auslegung wird auch das Interesse des Beklagten in keiner Weise geschädigt.

Das Berufungsurteil unterliegt hiernach, soweit die Entscheidung über die Änderung der Klage in Frage steht, wegen unrichtiger Anwendung der gedachten Gesetzesbestimmung der Aufhebung. Bei der demnächstigen andernweiten Verhandlung wird festzustellen sein, ob der notarielle Verkauf des Grundstückes an B. dem Kläger bereits vor Zustellung der Klage bekannt geworden war oder bekannt sein mußte. "...